

KOMMENTARE UND BEARBEITUNG DES ENTWURFS ZUR GEPLANTEN STEIERMÄRKISCHEN VERANSTALTUNGSSICHERHEITSVERORDNUNG (VSVO)

Derzeit ist diese Verordnung zum Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 in der Begutachtungsphase und liegt in einem Stellungnahmeverfahren auf. Die Abteilung 3 des Amtes der steiermärkischen Landesregierung erwartet somit Stellungnahmen bis längstens 05.04.2013. Ansonsten geht man davon aus, dass keine Bedenken gegen diesen Verordnungsentwurf vorliegen, womit diese vom zuständigen Landesrat erlassen werden könnte.

Das bedeutet, dass nun die Betreiber und Eigentümer bestehender Veranstaltungsstätten gefordert sind, da aufgrund der Inhalte des vorliegenden VO-Entwurfs davon auszugehen ist, dass den Verfassern dieses Entwurfs das Ausmaß über die Anforderungen und auch zum Teil finanziellen (Mehr-)Belastungen für die jetzt schon in Betrieb stehenden Veranstaltungsstätten nicht wirklich bewusst sein dürfte (Vgl. dazu Punkt 5 der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf).

Einige Betriebsstätten hätten durch diese neue VO immens viel nachzuholen wie z.B. der im eigenen Umfang stehende Congress Graz oder andere (Opernhaus, Schauspielhaus, etc.). Für manche Veranstaltungsstätte in der Steiermark würde diese VO wohl auch das endgültige „Aus“ bedeuten und weitere Veranstaltungsstätten würden wirtschaftlich wie organisatorisch durch diese Auflagen für Kunden/Veranstalter ausgesprochen unattraktiv werden.

Der aktuell vorliegende Entwurf zur geplanten Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) birgt auch für bestehende Veranstaltungseinrichtungen wie die der MCG Graz erhebliche Schwierigkeiten. Die aktuell vorgesehenen Auflagen und Einschränkungen würden in dieser Form dazu führen, dass diverse Spielstätten z.T. schwer bzw. gar nicht mehr wirtschaftlich vermietbar und für den bisher vorgesehenen Zweck unbrauchbar wären. Nebst diesen Einschränkungen würden die vorgeschlagenen Auflagen, sollten Sie nicht in den Übergangsbestimmungen explizit berücksichtigt werden – im Widerspruch zur zentralen Aussage der Verfasser – erhebliche Investitionskosten nach sich ziehen. Im Fall der MCG sprechen wir z.B. von Kosten die sich weit über der Millionengrenze bewegen werden, wenn bestimmte Inhalte des Verordnungsentwurfs für Bestandsanlagen nicht deutlich entkräftet werden.

Derzeit genehmigte und relativ neue Veranstaltungsstätten wie die Stadthalle und die Halle A der Messe Graz, müssten - obwohl erst "jung" - mit großem Aufwand umgebaut und adaptiert werden. Für das Stadion "UPC-Arena" würden ebenfalls immense Umbauerfordernisse auftreten, wobei hinsichtlich der Vorgaben an die zur Verfügung zu stellenden Parkplätze davon auszugehen ist, dass das im Bereich des Unmöglichen ist. Im Falle der historischen Gebäude wie dem Congress Graz mit seinen historischen Veranstaltungsräumen (Stefaniensaal, Blauer Salon, etc.) wäre eine Adaptierung fast unmöglich bzw. nur mit extremen finanziellen Aufwand möglich, um den verschiedenen Auflagen und hohen Anforderungen zu entsprechen.

Ein weiteres drastisches Beispiel zur Veranschaulichung:

Die in der Stadthalle Graz definierten Auflagen aus dem Jahre 2003 erlauben in der Stadthalle nur max. 11.080 Besucher und führen bereits dazu, dass diese Halle für Großevents nur schwer vermietbar ist, da die für den Veranstalter (Kunden) wirtschaftlich kritische Masse kaum erreicht wird. Unser Ziel – selbstverständlich ohne die Sicherheit zu gefährden – müsste bei ca. 16.000 Personen für die Stadthalle liegen. Die im Entwurf zur Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung definierten Parameter würden nun - aufgrund dieser dort beschriebenen Anforderungen für Fluchtwege - dazu führen, dass die Stadthalle mit nur noch 6.618 Personen zugelassen werden dürfte! Damit wäre die Stadthalle Graz für jegliche Großanlässe praktisch unvermietbar!

In dieser Verordnung findet das Thema „Lärm“ keine Erwähnung. Geht man davon aus, dass das Areal der mcg bereits seit über 100 Jahren als Freiluftveranstaltungsstätte in Verwendung ist müsste auf Grund dieser historischen Einzelstellung auch hier eine besondere Regelung vorgesehen werden. Ohne besondere Regelung für das Areal der mcg würden in Zukunft einige Veranstaltungen auf dem Areal verunmöglicht. Diese wurde von uns bereits anlässlich der Diskussion des Gesetzestextes angeregt, fand aber letztendlich dort keinen Eingang. Hier sei der bereits mit einem Sachverständigen für Schallschutz und Akustik abgestimmte Vorschlag noch ein Mal zur Diskussion gestellt.

1. *ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16 Stunden Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (LAeq.16h.anno) von 65 dB;*
 2. *ein Maximalpegel (LAm_{ax}) von 110 dB in der Zeit von 07.00 bis 23.00 Uhr, 80 dB von 23 bis 01 Uhr 70 dB von 01 bis 04 Uhr;*
 3. *ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelungspegel (LAeq 24h) von 78 dB;*
 4. *ein energieäquivalenter Mittelungspegel in der lautesten Stunde (LAeq 1h) von 87 dB zwischen 06 und 23 Uhr, 65 dB von 23 bis 01 Uhr sowie 55 dB von 01 bis 04 Uhr;*
 5. *ein mittlerer Spitzenpegel (LA₁) von 97 dB zwischen 06 und 23 Uhr, 65 dB von 23 bis 01 Uhr sowie 55 dB von 01 bis 04 Uhr;*
- (3) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge*
1. *der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von 100 Tagen mit einem Veranstaltungsende um 23 Uhr, 40 Tagen mit einem Veranstaltungsende um 01 Uhr und 10 Tagen mit einem Veranstaltungsende um 04 Uhr pro Jahr eingeschränkt wird,*
 2. *die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und*
 3. *eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.*

Es würde mit dieser Verordnung (VSVO) und den darin enthaltenen Ausführungsbestimmungen ein im österreichischen Vergleich extrem hoher (z.T. übertriebener) Anspruch gestellt und dadurch eine (zu) hohe Hürde für die Betreiber und Mieter dieser bestehenden Veranstaltungsstätten geschaffen. Somit muss eindringlicher auf die bereits genehmigten Bestandsanlagen (Versammlungsstätten/ ortsfeste Betriebsstätten) eingegangen werden und müssen jene Inhalte des Verordnungsentwurfs klar und eindeutig in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, die für bestehende Anlagen nicht umsetzbar sind.

Mit dem beiliegenden Schriftstück sollen einige dringliche Anmerkungen und bestimmte Anregungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgen.

Handhabung dieser Unterlage:

- **Der originale Entwurfstext ist und bleibt dabei in schwarz geschrieben.**
- Die Erläuterungen und Überlegungen, warum bestimmte Inhalte angepasst werden sollten, sind dabei **als Texte in lila geschrieben.**
- Änderungsvorschläge sind durch den **roten Text in Kursivschrift** erkennbar.
- Jene Texte, die aus der Sicht der Bearbeiter aus dem Entwurf entfallen sollten/könnten, werden in einfacher Weise **durchgestrichen dargestellt.**

Graz, 26.03.2013

Entwurf Stand: 07.03.2013
Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die
Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische
Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 - VSVO)**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 Z. 2 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 -
StVAG, LGBL. Nr. 88/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. , wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Haftpflichtversicherung
- § 4 Brandschutzdienst
- § 5 Ordnerdienst
- § 6 Verkehr und Stellflächen
- § 7 Stehplätze
- § 8 Teilnehmerdichte
- § 9 Sanitäreinrichtungen
- § 10 Garderoben
- § 11 Zentrale Einsatzleitung
- § 12 Vorkehrungen für den Jugendschutz

2. Abschnitt

Flucht- und Rettungswege

- § 13 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen
- § 14 Bemessung der Fluchtwege
- § 15 Fluchtwegkennzeichnung
- § 16 Bemessung der Rettungswege
- § 17 Informationseinrichtungen

3. Abschnitt

Nutzungssicherheit

- § 18 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- § 19 Treppen, Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen
- § 20 Glastüren, Verglasungen
- § 21 Fußböden

4. Abschnitt

Elektrotechnik

- § 22 Elektrische Anlagen
- § 23 Notbeleuchtung
- § 24 Blitzschutz
- § 25 Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen

5. Abschnitt Abfallwirtschaft

- § 26 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung
- § 27 Verwendung von Mehrwegsystemen
- § 28 Abfallsammeleinrichtungen

6. Abschnitt Sanitätsdienstliche, notfallmedizinische und psychosoziale Versorgung

- § 29 Allgemeine Bestimmungen
- § 30 Planungsgrundlage Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung
- § 31 Hilfsfristen
- § 32 Nichtärztliches und ärztliches Personal
- § 33 Erste Hilfe und Behandlungsräume
- § 34 Notfallnummern
- § 35 Unterbrechung einer Veranstaltung aufgrund fehlender Sanitätseinrichtungen
- § 36 Dokumentationspflicht
- § 37 Großveranstaltungen

7. Abschnitt Bauliche Anlagen

- § 38 Baulicher Brandschutz
- § 40 Technischer Brandschutz
- § 41 Lüftung
- § 42 Heizung

8. Abschnitt Veranstaltungseinrichtungen

- § 43 Zelte
- § 44 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

9. Abschnitt Anlagen und Ausstattungen für Veranstaltungen

- § 45 Bestuhlung und Gänge
- § 46 Vorhänge, Sitzbezüge, Dekorationsartikel und Kulissen
- § 47 Schutzeinrichtungen
- § 48 Explosionsschutz
- § 49 Allgemeines zu Flüssiggasanlagen
- § 50 Verwendung von Flüssiggas in Räumen
- § 51 Verwendung von Flüssiggas im Freien
- § 52 Prüfungen an Flüssiggasanlagen
- § 53 Maschinen

10. Abschnitt Veranstaltungsbetriebseinrichtungen

- § 54 Mobile Vergnügungsgeräte

11. Abschnitt Veranstaltungsmittel

- § 55 Pyrotechnische Gegenstände
- § 56 Flugobjekte
- § 57 Laser
- § 58 Licht

12. Abschnitt**Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen**

- § 59 EU-Recht
- § 60 Übergangsbestimmungen
- § 61 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird festgelegt, welchen Erfordernissen Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel zu entsprechen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Bemessungsfläche: jene Fläche einer Veranstaltungsstätte, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmern dient und nicht von Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen oder Veranstaltungsmitteln samt dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen beansprucht wird;
2. Szenefläche: Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen;
3. Teilnehmerdichte: Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig auf Bemessungsflächen der Veranstaltungsstätte aufhalten können;
4. Bauliche Anlage: Bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z. 13 des Stmk. Baugesetzes;
5. Hilfsfrist: Zeitdauer von der Meldung des Vorfalls bis zum Eintreffen der Hilfsmannschaften bei der Patientin/dem Patienten.

§ 3

Haftpflichtversicherung

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden an Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzuschließen.

§ 4

Brandschutzdienst

(1) Für Veranstaltungen, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden oder die gleichzeitig von mehr als 300 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, ist die Einrichtung eines Brandschutzdienstes im Sinne einer Brandsicherheitswache (Mitglieder von Feuerwehren oder zumindest Brandschutzwarte) vorzusehen.

(2) Folgende Aufgaben sind durch den Brandschutzdienst mindestens wahrzunehmen:

1. Durchführen einer Augenscheinskontrolle des gesamten zu überwachenden Bereichs vor der Veranstaltung;
2. die Überwachung der Brandsicherheit während der Veranstaltung;
3. Einleitung der Erstmaßnahmen (Alarmieren, Retten, Löschen);
4. Nachkontrolle.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Brandsicherheitswache ist auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abzustimmen. Diese ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingehalten werden.

(4) In Veranstaltungsstätten mit Betriebsfeuerwehr wird der Brandschutzdienst in jener Stärke eingesetzt, die sich aus dem Ermittlungsverfahren des Landesfeuerwehrkommando Steiermark ergibt.

Es gibt - gerade in der Landeshauptstadt Graz - einige Versammlungsstätten/ Betriebsstätten mit einer Betriebsfeuerwehr, wie zum Beispiel mcg, die auf die jeweiligen Eigenheiten der Betriebsstätte abgestimmt wurde. Somit ist es unbedingt erforderlich, diese Betriebsfeuerwehren in die Überlegungen der oben genannten Brandschutzdienste unbedingt aufzunehmen, sie also geeignet zu berücksichtigen. Es wäre fatal, wenn diese schlagkräftigen Einheiten sich nicht in dieser Verordnung wieder finden.

§ 5

Ordnerdienst

(1) Bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von nicht mehr als 3.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, ist je 100 erwartete Personen mindestens eine geeignete und mit den Ordnungsaufgaben unterwiesene Person mit dem Ordnerdienst zu betrauen.

(2) Als Ordner gelten alle Personen die eine ordnende Funktion bei der Durchführung der Veranstaltung inne haben (z. B. Parkplatzzeiger, Kartenkontrollere, Platzanweiser, Haustechniker, Securities).

(2a) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungsstätten, die sich zum Zwecke des Ordnerdienstes eines gemäß § 129 GewO befugten Unternehmens bedienen und dessen Einsatzstärke auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die Art der Veranstaltung entsprechend abstimmen.

Der in Absatz 1 vorgegebene Berechnungsschlüssel für den Ordnerdienst würde die Kosten für Veranstalter zum Teil deutlich in die Höhe treiben. Nachdem in vielen Versammlungsstätten ein gewerblicher Sicherheitsdienstleister zum Einsatz kommt, sollte hier die Möglichkeit eingeräumt werden, die Bedingungen des Abs. 3 auch für VA mit weniger als 3.000 Personen anzuwenden. Die Stärke des Personaleinsatzes eines gewerblichen Sicherheitsdienstleisters wird somit nicht einem 0-8-15-Ordnerdienst gleich gestellt, womit sich die Ordneranzahl deutlich reduzieren könnte und der Ordnerdienst wirtschaftlich möglich ist.

(3) Bei Veranstaltungen in Stadien oder bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 3.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, ist ein gemäß § 129 GewO befugtes Unternehmen zu beauftragen. Die Anzahl der Ordner ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die Art der Veranstaltung entsprechend abzustimmen.

§ 6

Verkehr und Stellflächen

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat auf die Möglichkeiten zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln geeignet hinzuweisen. Sind keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter für die voraussichtlich mit Kraftfahrzeugen und einspurigen Fahrzeugen anreisenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer geeignete Stellflächen *anhand der Festlegungen nach Abs. 2 und 3* vorzusehen.

Diese kleine Präzisierung soll klarstellen, dass die Absätze 2 und 3 nur gelten, wenn keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind und somit beispielsweise im Grazer (Innen)Stadtgebiet sowie um das Grazer Fußballstadion (UPC-Arena) und das Messegelände diese Parkplatzregelungen nicht zutreffen.

(2) Für je 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist jedenfalls ein PKW-Abstellplatz und je 50 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ein Fahrradabstellplatz vorzusehen. Erforderlichenfalls sind Abstellplätze für Busse vorzusehen.

(3) Bis 1.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen pro angefangene 100 Personen ein PKW-Abstellplatz für dauernd stark gehbehinderte Personen, mindestens jedoch zwei Plätze, über 1.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mindestens ein weiterer Abstellplatz je 200 angefangene Personen vorhanden sein.

(4) Für Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 30.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist ein Verkehrskonzept erforderlich, das die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, den Individualverkehr mit Parkmöglichkeiten für Einspurige, PKW und Busse sowie einen veranstaltungseigenen Shuttledienst geeignet beschreibt.

Großveranstaltungen benötigen definitiv ein auf alle Eventualitäten abgestimmtes Verkehrskonzept, das im vorliegenden Entwurf noch nicht vorgekommen ist. Mit einem Verkehrskonzept kommt es frühzeitig zu geeigneten Planungen, die es ermöglichen, die Infrastruktur auf die Art des zu erwartenden Verkehrsaufkommens abzustimmen. Nicht zuletzt ist auch das eine Frage der Sicherheit. Langjährig erfahrene Veranstalter wie beispielsweise die mcg verfügen über praxiserprobte

Verkehrslösungen, die beispielhaft sind. Hingegen moderne Events, ausgerichtet von "Jungveranstaltern", könnten Gefahr laufen, ein erforderliches Verkehrskonzept nicht ausreichend früh zu veranlassen, womit ohne Vorgabe aus der VSVO ein Kollaps vorhersehbar sein dürfte.

§ 7

Stehplätze

(1) Für Stehplätze auf geneigten Flächen ist die Vertikalprojektion dieser geneigten Fläche als Bemessungsfläche heranzuziehen.

(2) Bei Stehplätzen im Freien ist in Abhängigkeit von den jeweiligen zu erwartenden Witterungsbedingungen wie Regen, Schnee und ähnlichen Beeinträchtigungen die Dichte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu reduzieren.

§ 8

Teilnehmersdichte

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: eine Person je m² Bemessungsfläche,
2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,
3. für Stehplätze: drei Personen je m² Bemessungsfläche,
4. für beeinträchtigte Stehplätze im Freien: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,
5. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Personen je laufendem Meter,
6. bei Ausstellungsräumen: eine Person je m² Bemessungsfläche.

(2) Für eine höhere Dichte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist eine Berechnung mit einem dem Stand der Technik *den Regeln der Technik* entsprechenden Entfluchtungs-Simulations-Programm erforderlich. Die Berechnung muss ~~eine Entfluchtungszeit von weniger als fünf Minuten~~ *ein schlüssiges und für die Behörde nachvollziehbares Ergebnis haben, das auf die jeweilige Eigenheit der baulichen Gegebenheiten, dem zu erwartenden Publikum (einschließlich der Berechnungsfaktoren für Verzögerungen), entstehende Staustellen und der abschließenden Aussage (Gutachten) über die Zulässigkeit einer bestimmten Entfluchtungszeit zum Inhalt hat*, ergeben. Bei Veranstaltungsstätten im Freien ~~gilt eine Entfluchtungszeit von weniger als acht Minuten~~ *können längere Entfluchtungszeiten akzeptiert werden. Die Berechnung und das Gutachten darf nur von dazu Befugten erfolgen (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüros/Beratende Ingenieure).*

In Fachkreisen ist die bloße Betrachtung der Entfluchtungszeit als DAS Kriterium für die Eignung einer baulichen Anlage für eine große Zahl von Menschen keine seriöse Aussage und jedenfalls sehr umstritten. In der derzeit einzigen Regel in der ein Bezug zur Entfluchtungszeit genommen wird - die ÖNORM EN 13200-1 für Zuschaueranlagen, Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze (Stand: 01.10.2012) - ist die im informativen Anhang E angegebene Entfluchtungszeit sehr in Frage gestellt. Diese Norm behandelt aber ohnehin nicht ein gesamtes Bauwerk/eine bauliche Anlage, sondern nur Teilbereiche dessen.

Es kann nämlich durchaus sein, dass zwar die Entfluchtungszeit für sich isoliert betrachtet ein zulässiges Ergebnis liefert, jedoch maßgebliche andere Aspekte zu einem nicht zulässigen Entfluchtungsszenario führen (z.B. gefährliche Stauungen).

Um dem vorzubeugen sollte also mehr einem schlüssigen Gesamtergebnis das Augenmerk geschenkt werden, als einem - zwar wichtigen - Teilaspekt.

(3) Ist mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere von rivalisierenden Anhängergruppen zu rechnen oder lässt die Veranstaltungsart oder die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten, so ist der Zuschauerbereich in Sektoren oder Blöcke mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5.000 Personen zu unterteilen.

(4) Bis 1.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern müssen pro angefangene 100 Personen ein Rollstuhlplatz auf ebener Standfläche, mindestens jedoch zwei Plätze vorhanden sein. Über 1.000 Teilnehmer muss

mindestens ein weiterer Rollstuhlplatz je 200 angefangene Personen vorhanden sein. Jedem Rollstuhlplatz ist ein Platz für eine Begleitperson zuzuordnen.

(5) Zum jederzeitigen Feststellen der Anzahl der sich auf der Bemessungsfläche aufhaltenden Personen ist ein geeignetes Zählsystem einzurichten. *Ausgenommen davon sind Veranstaltungen mit einer maximal definierten zulässigen Kartenanzahl, aus der sich somit die höchste gleichzeitig anwesende Personenanzahl ableiten lässt.*

§ 9

Sanitäreinrichtungen

(1) Veranstaltungsstätten müssen getrennte Toiletten für Damen und Herren aufweisen. Die Zugänge zu den Toiletten müssen gekennzeichnet werden.

(2) Die Aufteilung der Sanitäreinrichtungen ist nach folgender Tabelle vorzunehmen. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf ganze Zahlen aufzurunden.

Personenanzahl:	Sitzzellen (weiblich)	Sitzzellen (männlich)	Urinalstände:
100	2	1	2
200	3	2	3
500	6	4	6
1.000	12	8	12
1.500	16	10	15
2.000	28	16	24
5.000	44	24	36
10.000	84	44	66
15.000	124	64	96
20.000	164	84	126
50.000	284	174	306
100.000	484	324	606

Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe bereits vorhandene Sanitäreinrichtungen können angerechnet werden, wenn diese für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglich sind.

(3) Für Rollstuhlbenutzer sind barrierefreie Zugänge zu den Toiletten einzurichten. Bis zehn Toiletten muss mindestens eine behindertengerechte Toilette vorhanden sein. Für jeweils weitere zehn Toiletten ist eine weitere Toilette behindertengerecht auszuführen.

(4) Soweit die Bemessung bzw. Aufteilung der Sanitäreinrichtungen nach der Art und Dauer der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann eine andere Bemessung bzw. Aufteilung erfolgen.

(5) Jeder Toilettenraum muss mit einem Waschbecken ausgestattet sein. Waschbecken in Sanitäreinrichtungen, die nicht mit Trinkwasser gespeist werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Sanitäre Abwässer müssen entweder durch direkten Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder über mobile Sammelbehälter bei einer öffentlichen Kläranlage entsorgt werden.

§ 10

Garderoben

Bei Veranstaltungen, bei denen auf Grund der Art und der Jahreszeit die Abgabe von Oberbekleidung, Schirmen und dgl. notwendig ist, müssen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ausreichende Garderoben sowie Ablagen zur Verfügung stehen.

§ 11

Zentrale Einsatzleitung

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat Räumlichkeiten für eine allfällige zentrale Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen und diese nach dem Stand der Technik auszustatten (z.B. Heizung, Lüftung, Stromanschluss).

(2) Weiters hat die Veranstalterin/der Veranstalter allwettertaugliche Stellflächen für mobile Einsatzleitwagen und für die von der Einsatzleitung benötigten Hilfsmittel zu Verfügung zu stellen.

§ 12

Vorkehrungen für den Jugendschutz

(1) Bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, sind Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, welche die Überwachung und Einhaltung der jeweils geltenden steiermärkischen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist zumindest verpflichtet,

1. die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgehzeiten und des Alkohol- und Tabakkonsums, -erwerbs und -besitzes, während der gesamten Veranstaltung deutlich wahrnehmbar kundzumachen, dies vor allem im Gastronomiebereich, und
2. die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirkenden und/oder dort beschäftigten Personen vor Beginn der Veranstaltung über die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen und die Vorgangsweise bei Verstößen gegen diese Bestimmungen zu belehren.

2. Abschnitt

Flucht- und Rettungswege

§ 13

Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen

(1) Flucht- und Rettungswege müssen bis zu öffentlichen oder sonstigen ~~gesicherten~~ *sicheren* Bereichen im Freien führen.

*Das Wort "gesichert" subsumiert zusätzliche Maßnahmen, die für diese Sicherung erforderlich waren. Beispielsweise ist ein "gesicherter Fluchtbereich" eine Zone, die baulich zum restlichen Gebäude bestimmte Brandschutzfunktionen aufweist und mit Einrichtungen zur Entrauchung ausgestattet ist. Also zusätzlichen Maßnahmen im Vergleich zu Fluchtwegen. Hingegen ist ein *sicherer* Bereich im Freien ohne jegliche Zusatzeinrichtungen für sich alleine bereits sicher.*

(2) Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind so auszubilden, dass *es zu keiner vorhersehbaren* keine Sturz- oder Stolpergefahr ~~besteht~~ *kommt*. Sie sind ständig in ihrer *erforderlichen* vollen Breite von Lagerungen, Werbeballonen, Werbe- und Hinweissäulen, Werbe- und Hinweistorbögen, Inflatables, *Ausstellungs- oder Verkaufsständen* und ähnlichen Anlagen *und Gegenständen* aller Art freizuhalten. Dies gilt auch für die Flucht- und Rettungswege von und zu Grundstücken und Häusern im Umfeld des Veranstaltungsgeländes, die nur über dieses erreichbar sind. *Gegenstände die die erforderliche Breite beeinträchtigen können, wie etwa beim Versagen bestimmter Ausstattungstechnik, sowie Gegenstände, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können, müssen ausreichend weit entfernt von den erforderlichen Flächen der Flucht- und Rettungswege aufgestellt werden.*

Von den Betreibern einer Betriebsstätte/Veranstaltungsstätte kann keine 100%ige Sicherheit abverlangt werden, Stolperunfälle zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen kann man die Eintrittswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduzieren aber niemals gänzlich ausschließen. Das soll durch die kleine Änderung, die denselben Zweck verfolgt, zum Ausdruck kommen.

Die Freihaltung der „vollen Breite“ würde bedeuten, dass ein 5,00 m breiter Gang, auf den nur 120 Personen angewiesen sein können, nicht für die Veranstaltung genutzt werden kann. Deshalb wäre hier die „erforderliche Breite“ einzuführen. Zusätzlich macht es Sinn, größere Abstände für jene Gegenstände einzufordern, die etwa beim Versagen eines Gebläses oder wenn sie umfallen, imstande sind, Flucht- und Rettungswege zu beeinträchtigen.

(3) Aus einem Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.

(4) Fluchtwege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn mindestens ein weiterer vom Foyer oder der Halle baulich unabhängiger Fluchtweg vorhanden ist.

(5) Sind Einzel- oder Doppelstufen nicht zu vermeiden, so sind diese besonders zu kennzeichnen (Farbgebung oder Beleuchtung der Stufen) und mit Handläufen auszustatten.

(6) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und *ohne weitere Hilfsmittel* in *der erforderlichen Breite der nutzbaren Durchgangslichte* voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie sind *bei mehr als 120 darauf angewiesene Personen jedenfalls* mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten. *Ausnahmen gelten, auf Grund ihrer besonderen Architektur, bei historischen Bauten.*

Die Berücksichtigung einer Personenanzahl korreliert mit den Regelungen des OIB und sollte auch hier zur Anwendung kommen. Die verwendeten Begriffe des OIB-Regelwerks sollten zum Zwecke einer leichteren Verständlichkeit auch hier angewendet werden (z.B. „Breite der nutzbaren Durchgangslichte“).

(6a) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen in Flächen, die nur zeitweise für Veranstaltungen dienen und nicht gemäß Abs. 6 ausgerüstet werden können (z.B. aufgrund möglicher Verletzungsgefahren während der primären Nutzung, wie etwa bei Turnsälen) müssen während der gesamten Veranstaltung ständig in der erforderlichen Breite der nutzbaren Durchgangslichte geöffnet und arretiert sein.

Veranstaltungen in Betriebsstätten, die primär anderen Nutzungen dienen, können nicht ausgeschlossen werden. Dennoch darf dabei die Sicherheit der Personen nicht beeinträchtigt sein, weshalb im Besonderen den Türen im Verlauf der Fluchtwege (Notausgänge und Endausgänge) eine große Rolle zukommt.

(7) Mechanische Zählvorrichtungen (z.B. Drehkreuze) im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in *der erforderlichen Breite der nutzbaren Durchgangslichte* voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. *Geeignete Umgehungen derartiger mechanischer Zählvorrichtungen und ähnlicher Einrichtungen sind zulässig, wenn die darauf angewiesene Personenanzahl ohne zu erwartende Beeinträchtigung bewältigt werden kann.*

~~(8) Sind im Verlauf von Fluchtwegen auf Drehflügeltüren jeweils mehr als 120 Personen angewiesen, sind diese mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.~~

Kann aufgrund des Zusatzes in (6) vollständig entfallen. Ohne Zusatz in (6) wäre das ohnehin im Widerspruch zu (6) gestanden.

(9) Sind im Verlauf von Fluchtwegen automatische Türen vorhanden, müssen diese *nachweislich (z.B. Gutachten eines befugten Ziviltechnikers oder Ingenieurbüro/beratende Ingenieure)* als Notausgangstüren geeignet sein.

Bundesgesetzliche Regelungen sowie einschlägige Normen machen eine regelmäßige Kontrolle von Automattüren durch Befugte notwendig. Diese müssen bereits bei der Erstabnahme einer Automattüre auf die Notausgangsfunktion eingehen. Mit diesem schriftlichen Nachweis hat sowohl der Betreiber der Betriebsstätte, als auch

auf Nachfrage die zuständige Behörde den erforderlichen Nachweis zur Hand.

(9a) Karusselltüren sind als Notausgänge unzulässig.

Auch, wenn es mittlerweile Systeme gibt, die bestimmten Notfunktionen gerecht werden, sind Karusselltüren als Notausgänge aufgrund der Bauart problematisch. Dazu kommt gegebenenfalls eine hohe Personendichte, die somit zu gefährlichen Stauungen vor Karusselltüren führen kann. Deshalb sollten weiterhin derartige Türsysteme nicht in Betriebsstätten/Versammlungsstätten im Verlauf von Fluchtwegen angeordnet sein, bzw. ersatzweise daneben weitere geeignete Not- oder Endausgänge zur Verfügung stehen.

(10) Werden Sektoren oder Blöcke eingerichtet, so sind diese durch zumindest 120 cm breite Rettungsgänge zu trennen.

(11) Zwischen Bühnen und Zuschauerbereichen ist ein ~~mindestens 180 cm~~ **ausreichend** breiter Sicherheitsbereich freizuhalten, der zumindest an einer Seite an einen Rettungsweg anschließen muss.

Bei einer Vielzahl von Veranstaltungsstätten ist der Abstand von 180 cm entweder nicht gegeben oder überhaupt nicht erforderlich. Das ist jedenfalls publikumsabhängig, womit bei der Prüfung des Veranstalters in Verbindung mit der Eigenart der Veranstaltung auf einen ausreichenden Abstand Bedacht zu nehmen ist.

(12) Für die Evakuierung von Personen mit Behinderung sind entsprechende Maßnahmen (z.B. baulich, organisatorisch, anlagentechnisch) zu treffen.

§ 14

Bemessung der Fluchtwege

(1) Die Bemessung der Fluchtwege hat nach der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen (Summe aus Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Veranstalterinnen/Veranstalter, Akteuren, Sicherheitsorganen usw.), die auf die Fluchtwege angewiesen sind, zu erfolgen.

(2) Bei der Ermittlung der Fluchtweglängen ist die **tatsächliche** Gehlinie unter Berücksichtigung ~~vorhandener~~ **jeglicher** Einbauten und Einrichtungen (Tische, Stühle, Ausstellungsobjekte usw.) heranzuziehen.

(3) Der Fluchtweg von jeder für Personen zugänglichen Stelle innerhalb der Veranstaltungsstätte bis zum nächsten **sicheren** Ausgang ins Freie oder bis zu einem gesicherten Fluchtbereich darf **grundsätzlich** nicht länger als 40 m sein. **§13 (4) gilt sinngemäß.**

(4) **Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von** Fluchtwegen **muss** ~~müssen eine lichte Durchgangsbreite von~~ mindestens 120 cm aufweisen. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die **Breite der nutzbaren Durchgangslichte** ~~lichte Durchgangsbreite~~ für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.

Der Begriff der „frei bleibenden Durchgangslichte“ oder „Breite der nutzbaren Durchgangslichte“ hat sich sowohl im OIB-Regelwerk, als auch in den einschlägigen Normen durchgesetzt. Er sollte zum leichteren Verständnis auch in dieser Verordnung verwendet werden.

Betreffend die Bemessung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte anhand der darauf angewiesenen Personenanzahl in den "neuen 60er-Schritten" muss eine klare Abgrenzung zu bereits genehmigten Versammlungsstätten/Betriebsstätten erfolgen. Diese in den Regelwerken deutlich jüngere Bemessungsmethode steht im Widerspruch zu den Bemessungsgrundlagen der Arbeitsstättenverordnung AstV (BGBl. II Nr. 368/1998), die für eine Vielzahl an Veranstaltungsstätten für die Festlegung der Breite von Hauptverkehrs- und Fluchtwegen herangezogen wurde.

Beispiele:

- **Im Falle der im Jahre 2003 genehmigten Grazer Stadthalle würde die Heranziehung der 60-er Regel eine Reduktion der Besucheranzahl um definitiv - 40% (!!!) ergeben! Damit würde eine höchst zulässige**

Personenanzahl von 6.618 die Grazer Stadthalle als Veranstaltungsort unvermietbar machen.

- Für die 4 Jahre alte HALLE A würde sich eine Reduktion von -13% einer ohnehin bereits relativ geringen Besucheranzahl ergeben. Auch hier ist die Wirtschaftlichkeit und die Verkaufbarkeit des Veranstaltungsorts in Frage gestellt.
- Historische Bestandsbauwerke wie Grazer Oper...

(5) Für eine Verlängerung der Fluchtweglängen über 40 m *und/oder die individuelle Gestaltung der Verkehrs- und Fluchtwegebreiten einschließlich der Türen im Verlauf dieser Wege* ist eine Berechnung mit einem ~~dem Stand der Technik~~ *den Regeln der Technik* entsprechenden Entfluchtungs-Simulations-Programm erforderlich. Die Berechnung muss eine ~~Entfluchtungszeit von weniger als fünf Minuten~~ *ein schlüssiges und für die Behörde nachvollziehbares Ergebnis haben, das auf die jeweilige Eigenheit der baulichen Gegebenheiten, dem zu erwartenden Publikum (einschließlich der Berechnungsfaktoren für Verzögerungen), entstehende Staustellen und der abschließenden Aussage (Gutachten) über die Zulässigkeit einer bestimmten Entfluchtungszeit zum Inhalt hat*, ergeben. Bei Veranstaltungenstätten im Freien ~~gilt eine Entfluchtungszeit von weniger als acht Minuten~~ *können längere Entfluchtungszeiten akzeptiert werden. Die Berechnung und das Gutachten darf nur von dazu Befugten erfolgen (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüros/Beratende Ingenieure).*

In Fachkreisen ist die bloße Betrachtung der Entfluchtungszeit als DAS Kriterium für die Eignung einer baulichen Anlage für eine große Zahl von Menschen keine seriöse Aussage und jedenfalls sehr umstritten. In der derzeit einzigen Regel in der ein Bezug zur Entfluchtungszeit genommen wird - *die ÖNORM EN 13200-1 für Zuschaueranlagen, Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze (Stand: 01.10.2012)* - ist die im informativen Anhang E angegebene Entfluchtungszeit sehr in Frage gestellt. Diese Norm behandelt aber ohnehin nicht ein gesamtes Bauwerk/eine bauliche Anlage, sondern nur Teilbereiche dessen. Es kann nämlich durchaus sein, dass zwar die Entfluchtungszeit für sich isoliert betrachtet ein zulässiges Ergebnis liefert, jedoch maßgebliche andere Aspekte zu einem nicht zulässigen Entfluchtungsszenario führen (z.B. gefährliche Stauungen). Um dem vorzubeugen sollte also mehr einem schlüssigen Gesamtergebnis das Augenmerk geschenkt werden, als einem - zwar wichtigen - Teilaspekt.

§ 15

Fluchtwegkennzeichnung

Fluchtwege und Notausgänge müssen durch Rettungszeichen gemäß *den allgemein anerkannten Regeln der Technik* Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Die bis Oktober 2012 in Österreich für Sicherheitszeichen zugrunde liegende ÖNORM Z 1000 wurde anlässlich der neuen ÖNORM EN ISO 7010 zurück gezogen. Da diese neue Norm europaweite bzw. internationale Anerkennung findet dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis die im Entwurf der VSVO angeführte Kennzeichnungsverordnung novelliert wird, da es Änderungen an den Zeichen gibt.

Sicherheitszeichen, Registrierungsnummer und Sicherheitsaussage	Kategorie				
	E	F	M	P	W
	Rettungszeichen	Brandschutzzeichen	Gebotszeichen	Verbotszeichen	Warnzeichen
					
Registrierungsnummer Sicherheitsaussage	E001 Notausgang (links)	F001 Feuerlöscher	M001 Allgemeines Gebotszeichen	P001 Allgemeines Verbotsschild	W001 Allgemeines Warnzeichen
					
Registrierungsnummer Sicherheitsaussage	E002 Notausgang (rechts)	F002 Löschschlauch	M002 Anleitung beachten	P002 Rauchen verboten	W002 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen

§ 16

Bemessung der Rettungswege

- (1) Rettungswege müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen.
- (2) Zufahrten für Einsatzfahrzeuge müssen eine Mindestbreite von 3,5 m und eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4,0 m haben.

§ 17

Informationseinrichtungen

In Veranstaltungsstätten müssen *in Abhängigkeit von der Größe der baulichen Anlage und deren brandschutztechnischer Ausstattung geeignete* netzunabhängige Informationseinrichtungen (z.B. Megafon, batterieversorgte *ersatzstromversorgte* Lautsprecheranlage. o.ä.) vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Personen über besondere Situationen informiert und erforderlichenfalls zu entsprechendem Verhalten aufgefordert werden. *Sind automatische Brandalarmierungseinrichtungen vorgesehen, so müssen die Möglichkeiten der Informationseinrichtungen auf diese Alarmeinrichtungen und nach den einschlägigen Regeln der Technik abgestimmt werden.*

Ab bestimmten Größenordnungen kann mit trivialen Möglichkeiten (z.B. Megafon) keine zuverlässige Durchsage an alle Personen gewährleistet werden. Sofern und ab der Größe, ab der automatische Brandmeldeanlagen erforderlich sind, ist es technisch einwandfrei möglich, die als Bestandteil der Brandmeldeanlage erforderlichen Alarmierungseinrichtungen (konventionell wären das Sirenen) als Lautsprecher auszuführen und mit einer Einsprechstelle zu versehen. Die Mehrkosten dafür sind im Neubau verhältnismäßig gering, der Zweck aber umso größer.

3. Abschnitt Nutzungssicherheit

§ 18

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

- (1) Im Bereich von Veranstaltungen müssen bauliche Anlagen und alle ihre Teile entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie während der Errichtung und der gesamten Dauer ihrer Verwendung tragfähig sind. Dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.
- (2) Als Stand der Technik in Bezug auf die mechanische Festigkeit und Standsicherheit von baulichen Anlagen werden die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 1 festgelegt.
- (3) Für Fliegende Bauten sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit“ bzw. der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit“ einzuhalten.
- (4) Für Absicherungen in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen wie Absperrungen, Geländer, Anhaltevorrichtungen, Abschränkungen, Abtrennungen, Wellenbrecher, usw., sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-3 einzuhalten.
- (5) Für ortsfest montierte Sitze in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-4 einzuhalten.
- (6) Tragkonstruktionen für die Befestigung von Veranstaltungsmitteln, wie Beleuchtungen, Lautsprecher, Projektoren und Ähnliches, müssen standsicher aufgestellt oder an standsicheren

baulichen Anlagen nach den statischen Erfordernissen fachgerecht befestigt sein. Freihängende Veranstaltungsmittel müssen zusätzlich mit *geeigneten Vorrichtungen aus nicht brennbaren Materialien* einer Vorrichtung aus Baustoffen, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können (z.B. Stahlseil, Sicherungskette) gegen Herabfallen abgesichert sein.

Bei zusätzlichen mechanischen Sicherungsmitteln wie Seilen oder Ketten von "Baustoffen, die keinen Beitrag zum Brand leisten können" zu sprechen, geht am Thema vorbei und wirkt nicht zielorientiert. Insbesondere handelt es sich bei diesen zusätzlichen Befestigungsmitteln um keine Bauprodukte, die dauerhaft in Gebäuden eingebaut werden, weshalb hier diese Bauproduktenbezeichnungen jedenfalls entfallen sollten.

§ 19

Treppen, Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen

Treppen, Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen sind gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

§ 20

Glastüren, Verglasungen

Glastüren und Verglasungen sind gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

§ 21

Fußböden

Fußböden müssen eben sein und dürfen keine offenen Fugen ~~und~~ *oder* Stolperstellen aufweisen. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig, wenn diese so abgesichert sind, dass *es zu keiner vorhersehbaren* keine Verletzungs- und Stolpergefahr ~~gegeben ist~~ *kommt*.

4. Abschnitt Elektrotechnik

§ 22

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen sind nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

(2) Haupt- und Unterverteiler sowie Schaltanlagen für Sicherheitseinrichtungen sind gegen den Zugriff *durch* Unbefugter zu sichern.

(3) Kabel- und Leitungsführungen müssen so abgedeckt und abgesichert sein, dass keine Stolpergefahr besteht.

(4) Bei Veranstaltungen muss eine *nach den Regeln der Technik anerkannte* Sicherheitsstromversorgungsanlage einsatzbereit vorhanden sein, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Insbesondere müssen

1. die Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen,
3. ~~Druckerhöhungs~~ *Anlagen* für die Löschwasserversorgung,
4. elektrisch angesteuerte Rauchabzugsanlagen *sowie*
5. *Anlagen zur Rauchfreihaltung (z.B. Druckbelüftungsanlagen),*
6. Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen,
7. *Personenaufzüge mit Gebäudeevakuierungskonzept und*
8. *Feuerwehraufzüge*

versorgt werden.

Die im Entwurf vorhandene Auflistung wurde um jene Punkte aus der Tabelle 2 der ÖVE/ÖNORM 8002-1 Anforderungen an die Sicherheitsstromversorgungsanlage von Sicherheitseinrichtungen gemäß 4.3.2 ergänzt, die für Veranstaltungsstätten noch

von Bedeutung sind. Sie beinhaltet nicht die in der ÖVE/ÖNORM noch aufgeführte CO-Warnanlage. Diese ÖVE/ÖNORM ist mit Elektrotechnikgesetz BGBl. II Nr. 223/2010 gesetzlich verbindlich erklärt.

~~(5) Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen ist durch das Attest einer Elektrofachkraft nachzuweisen.~~

Absatz 5 sollte im § 25 Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen ausreichend mit behandelt werden. Damit ist dem Leser ab dem Inhaltsverzeichnis klar, dass es für wiederkehrende Prüfungen einen eigenen Paragraphen gibt. Zusätzlich ist eine derartige Nachweisführung für die Erlangung der baurechtlichen Benützungsbewilligung ohnehin erforderlich und sollte aufgrund dieser landesgesetzlichen Regelung bereits bei der Behörde aufliegen.

(6) Für den Betrieb der elektrischen Anlagen ist ein Anlagenverantwortlicher namhaft zu machen. Bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 5.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, muss der Anlagenverantwortliche eine Elektrofachkraft sein.

§ 23

Notbeleuchtung

(1) Veranstaltungen müssen bei nicht ausreichendem natürlichen Tageslicht mit einer funktionstauglichen und ~~den anerkannten Regeln~~ dem Stand der Technik entsprechenden Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ~~Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung~~) ausgestattet sein, sodass sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis hin zu öffentlichen oder sonstigen gesicherten ~~sicheren~~ Bereichen im Freien gut zurechtfinden können. Während der Veranstaltung sind die Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung zu betreiben, ~~ausgenommen es sind in den anerkannten Regeln der Technik in Teilbereichen Bereitschaftsschaltungen für zulässig erklärt.~~

Siehe z.B. ÖVE/ÖNORM 8002-2 (Veranstaltungsstätten) Punkt 7.2(2), wo Bereitschaftsschaltung in Bereichen (z.B. Bühnen) klar zugelassen werden.

(2) Veranstaltungen, die nicht in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002-2 fallen, sind zumindest mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ~~Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung~~ auszustatten.

~~(3) Die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist durch das Attest einer Elektrofachkraft nachzuweisen.~~

Absatz (3) entfällt, da im § 25 Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen ausreichend behandelt.

§ 24

Blitzschutz

(1) Bauliche Anlagen (z.B. Gebäude, Fliegende Bauten, Zelte und überdachte Tribünen), die für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt sind, müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse III ausgestattet sein.

(2) Veranstaltungsgebäude und überdachte Tribünen, die für den Aufenthalt von mehr als 1.000 Personen bestimmt sind, müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse II ausgestattet sein.

(3) Nicht überdachte Tribünen, die für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt sind, müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse II ausgestattet sein.

~~(4) Die ordnungsgemäße Funktion des Blitzschutzsystems ist durch das Attest einer Elektrofachkraft nachzuweisen.~~

Absatz (4) entfällt, da im § 25 Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen ausreichend behandelt. Zusätzlich ist eine derartige Nachweisführung für die Erlangung der baurechtlichen Benützungsbewilligung erforderlich und sollte ohnehin aufgrund dieser landesgesetzlichen Regelung bereits aufliegen.

§ 25

Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen

Folgende wiederkehrende Prüfungen sind bei bewilligten Veranstaltungsstätten nachweislich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen:

1. *vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei mehrtägigen Veranstaltungen vor Beginn des ersten Veranstaltungstags*
 - a) *alle im Umfang der Veranstaltung stehenden elektrischen Anlagen*
 - b) *die ordnungsgemäße Funktion des Blitzschutzsystems bei fliegenden Bauten*
2. alle ~~drei~~ *fünf* Jahre
 - a) der ordnungsgemäße Zustand der *gesamten* elektrischen Anlagen und
 - b) die ordnungsgemäße Funktion des Blitzschutzsystems, sowie
3. jährlich
 - a) die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der ~~Fluchtwegorientierungsbeleuchtung~~ *Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung*

5. Abschnitt Abfallwirtschaft

§ 26

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbewirtschaftung einer Veranstaltung hat im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. zu erfolgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht beeinträchtigt werden.

§ 27

Verwendung von Mehrwegsystemen

Werden bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben, sind diese bevorzugt aus Mehrweggebinden (z.B. aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken und bevorzugt in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegkunststoffbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind bevorzugt Mehrweggeschirr und Mehrweg-Bestecke (z.B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Spülabwässer sind in den öffentlichen Kanal einzuleiten und mit dem Kanalanlagenbetreiber abzusprechen. Werden Einwegsysteme verwendet, sind bevorzugt Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. aus Karton oder Holz) zu verwenden.

§ 28

Abfallsammeleinrichtungen

Die bei der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und über dazu Berechtigte zu verwerten bzw. zu entsorgen. Dazu sind entsprechend den anfallenden Abfällen (Art und Menge) sowohl im Gastronomiebereich (Küche, Schank, Bar, Service), als auch in für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen geeignete Behältnisse aufzustellen. Jedenfalls sind Altpapier/Kartonagen, Altglas (Bunt- und Weißglas), Metallverpackungen, Kunststoffverpackungen („gelbe Tonne“), Restmüll, Biomüll, Altspeisefett und -öl, Speisereste (Gastronomie) und Sperrmüll (Auf- und Abbau) getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Rauchwarenrückstände sind *getrennt von anderen Abfällen* in nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

Die Entsorgungskette und dabei insbesondere die Trennung der Raucherwarenrückstände von anderen Abfällen ist ein wichtiger Brandschutzaspekt.

6. Abschnitt Sanitätsdienstliche, notfallmedizinische und psychosoziale Versorgung

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Während der Veranstaltungsdauer ist eine zusätzliche Beanspruchung des regulären Rettungs- und Notarztdienstes und der Krankenhausversorgungskapazitäten *grundsätzlich* zu vermeiden.
- (2) Die sanitätsdienstlichen-notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen sind durch eine nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannte Rettungsorganisation durchzuführen.

"Grundsätzlich" bedeutet, dass im Einzelfall auch Ausnahmen zulässig wären.

§ 30

Planungsgrundlage Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung

- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat jene Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung
1. der Ersten Hilfeleistung,
 2. des Einsatzes des allgemeinen und der besonderen Rettungsdienste vor Ort,
 3. der ärztliche Hilfeleistung,
 4. der Einhaltung von Hilfsfristen unter Berücksichtigung der Art, Größe und eines Gefährdungspotentials für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer während der Dauer einer Veranstaltung dienen.
- (2) Zur Ermittlung der Anzahl des mindestens benötigten Sanitätspersonals, des ärztlichen Personals sowie der Transportmittel ist eine allgemein anerkannte Berechnungsformel anzuwenden. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn
1. zur Ermittlung der Algorithmus nach „Maurer“ herangezogen wird,
 2. zusätzlich Hilfsfristen berücksichtigt werden und
 3. allfällige veranstaltungsspezifische Vorschriften von internationalen Organisationen (z.B. FIFA, FIS, usw.) in die Planung einbezogen werden.
- (3) Lässt die Art der Veranstaltung erwarten, dass Personen aus Gefahren zu befreien sind, deren Überwindung nur durch den Einsatz von Mitteln oder Kenntnissen möglich ist, die über die Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes hinausgehen, sind weitere Einsatzkräfte auch aus den Reihen der besonderen Rettungsdienste heranzuziehen.

§ 31

Hilfsfristen

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Hilfsfrist von höchstens vier Minuten sicherzustellen, innerhalb der jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer mit lebensrettenden Basismaßnahmen versorgt werden kann.
- (2) Die Hilfsfrist für die Einleitung ärztlicher Hilfeleistungen darf höchstens sieben Minuten betragen.

§ 32

Nichtärztliches und ärztliches Personal

- (1) Das eingesetzte nichtärztliche Personal muss über eine deutlich sichtbare Kennzeichnung verfügen und die Qualifikationen durch einen Dienstaussweis nachweisen können.
- (2) Zumindest die verantwortliche Notärztin/der verantwortliche Notarzt muss nachweislich regelmäßig im organisierten Notarzt – Rettungsdienst in der Steiermark tätig sein.
- (3) Die/Der anwesende verantwortliche Ärztin/Arzt hat für die rettungsdienstlichen Einrichtungen vor Ort und für die Einsatzleitung „Rettungsdienst“ jederzeit erreichbar und verfügbar zu sein.

§ 33

Erste Hilfe und Behandlungsräume

(1) Zur Durchführung der sanitätsdienstlichen und notfallmedizinischen Maßnahmen ist bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 300 Personen besucht werden können, ein ortsfester oder ein mobiler Behandlungsraum vorzusehen.

(2) Ortsfeste Behandlungsräume („Ambulanzräume, Ambulanzzelte“) sind mit entsprechender sanitätsdienstlicher bzw. notfallmedizinischer Ausstattung vorzusehen. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die medizinisch-technische Ausstattung zur Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen vorhanden ist. Zumindest sind ein für jedermann bedienbarer Defibrillator (public access Defibrillator) und die Möglichkeit der Sauerstoffgabe bereitzustellen.

(3) Als mobile Behandlungsräume für Patientinnen/Patienten gelten Rettungs- oder Notarztwagen der anerkannten Rettungsdienste.

§ 34

Notfallnummern

Die Notfallnummern des vor Ort vorhandenen sanitäts- und ärztlichen Dienstes sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und den Ordnerdiensten deutlich sichtbar bekannt zu machen, falls diese von den allgemein gültigen Notrufnummern der Einsatzorganisationen abweichen.

§ 35

Unterbrechung einer Veranstaltung aufgrund fehlender Sanitätseinrichtungen

Eine Veranstaltung ist jedenfalls zu unterbrechen, wenn mehr als die Hälfte der notwendigen Mannschaften und Transportmittel das Veranstaltungsgelände verlassen mussten und nicht innerhalb von 30 Minuten wieder verfügbar sind.

§ 36

Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht ist z.B. durch Führen eines Ambulanzbuches (auch in digitaler Form möglich) sicherzustellen. Insbesondere haben diese Aufzeichnungen folgende Punkte zu beinhalten und sind nach der Veranstaltung zu verwahren:

1. Zeitpunkt der Notfallmeldung
2. Eintreffen am Notfallort
3. Name der Patientin/des Patienten
4. Geburtsdatum
5. Grund der Behandlung (Beschwerden)
6. Sanitätsdienstliche oder ärztliche Therapiemaßnahmen
7. Allenfalls das Transportziel (Krankenhaus)

§ 37

Großveranstaltungen

(1) Bei Großveranstaltungen ist der allgemeine Rettungsdienst in die Planung einzubeziehen. Die/Der verantwortliche Ärztin/Arzt hat zusätzlich eine Ausbildung zur Notärztin/zum Notarzt zu besitzen.

(2) Es ist eine Einsatzleitung „Rettungsdienst“ durch jene Rettungsorganisation des allgemeinen Rettungsdienstes zu bilden, die mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt wurde.

(3) Ein Notarzt-Hubschrauber ist zusätzlich einzuplanen, wenn die Fahrzeit in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus (z.B. Unfallchirurgie) unter regulären Umständen mehr als 30 Minuten beträgt.

(4) In der Planung sind die Krisenintervention sowie die Panikprävention und -vermeidung zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit des Kriseninterventionsteams ist in die Notfall- und Alarmierungspläne aufzunehmen.

7. Abschnitt Bauliche Anlagen

§ 38 Grundsätze

Dieser Abschnitt gilt für Veranstaltungsgebäude, -gebäudeteile und -räume sowie bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, die insgesamt für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen vorgesehen sind.

§ 39 Baulicher Brandschutz

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind die brandschutztechnischen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 als ~~Stand~~ *Regel* der Technik anzuwenden.

Vgl. Begriffsbestimmungen aus dem Stmk. BauG 1995 idF LGBl. Nr. 78/2012: "... jedenfalls sind die OIB Richtlinien Regel der Technik, die den Stand der Technik wiedergeben;"

(2) Tragende und aussteifende Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen) müssen mindestens *eine Feuerwiderstandszeit von 30 Minuten aufweisen* (Feuerwiderstandsklasse R 30/REI 30) oder mindestens aus Bauprodukten der *Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) Klassifikation A2* ausgeführt werden.

Es ist für jemanden, der sich nicht regelmäßig mit den neuen europäischen Klassifikationsbegriffen auseinandersetzt, nicht möglich (und damit nicht lesbar) aus dem Verordnungstextentwurf (der nur die Abkürzungen anführt) die geforderte Leistungseigenschaft verständlich abzuleiten. Somit sollte die klarer verständliche und für jedermann wiederzugebende Feuerwiderstandszeit mit den entsprechenden und erforderlichen Leistungseigenschaften im Verordnungstext voll ausgeschrieben berücksichtigt werden.

(3) Veranstaltungsgebäude, -gebäudeteile und -räume sind gegenüber benachbarten Geschoßen *und* benachbarten Bauwerken ~~und anderen nicht zum Veranstaltungsbereich gehörigen Nutzungen~~ *feuerbeständig mittels Brandwänden (REI 90) als eigene Brandabschnitte EI 90* auszubilden bzw. abzutrennen. Dies gilt auch für *sämtliche* Durchdringungen und Öffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen. Türen sind zumindest *feuerhemmend und selbstschließend (EI₂ 30-C~~x~~)* auszuführen.

(4) Wände und Decken von Räumen und Gebäudeteilen, die für Teilnehmerinnen/Teilnehmer *nicht* ~~un~~ zugänglich sind (z.B. Werkstätten, Magazine, Lagerräume, Technikräume, *u.dgl.*), müssen den Anforderungen an Trennwände und -decken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen. *Durchdringungen und Öffnungen in den Trennelementen müssen derselben Feuerwiderstandszeit wie die Trennelemente selbst entsprechen. Türen sind zumindest feuerhemmend und selbstschließend (EI₂ 30-C) auszuführen.*

(5) Galerien innerhalb von Veranstaltungsräumen müssen den Anforderungen an Trenndecken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen.

(6) Wände, Decken, Treppenläufe und Podeste von gesicherten Fluchtbereichen in Gängen und Treppenhäusern sind mindestens *hochfeuerhemmend* ~~in~~ (EI 60) auszubilden. Dies gilt auch für Durchdringungen und Öffnungen. Türen zu angrenzenden Räumen sind zumindest *feuerhemmend und selbstschließend* ~~in~~ (EI₂ 30-C~~x~~) auszuführen. *Türen zu angrenzenden Bereichen mit nur geringer Brandlast können raumabschließend und selbstschließend (E 30-C) ausgeführt werden.*

(7) Feuerschutzabschlüsse innerhalb der Veranstaltungsstätte dürfen offengehalten werden, wenn sie *über zugelassene* Einrichtungen *verfügen* ~~haben~~, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(8) Außentreppen müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 bestehen. *Werden Außentreppen zur Sicherung der Flucht herangezogen, so muss durch ausreichenden Abstand vom*

Treppenkörper zu Öffnungen aus dem Bauwerk eine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung ausgeschlossen werden. Feuerschutzkonstruktionen können dazu ersatzweise eingebaut werden.

(9) Wand- und Deckenoberflächen sind aus Bauprodukten mindestens *entsprechend der Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) der Klassifikation C-s1, d0* auszubilden, wobei Holz und Holzwerkstoffe in *der Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) D* zulässig sind.

(10) Fußbodenoberflächen sind, *ausgenommen in gesicherten Fluchtbereichen*, aus Bauprodukten mindestens *entsprechend der Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) der Klassifikation C_{fl}-s1* auszubilden, *wobei Parkettböden aus Massivholz zulässig sind.*

Bei Bodenbelägen sollte ausdrücklich die Verwendung von Holzböden/Parkett zugelassen werden, die sich europaweit anhand der *ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 6. März 2006 (2006/213/EG) zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Holzfußböden sowie Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz)* orientiert.

(10) In gesicherten Fluchtbereichen müssen die Boden-, Wand- und Deckenbeläge mindestens der Baustoff-Brennbarkeitsklasse A2 entsprechen.

In diesen gesicherten und weitgehend brandlastfreien Zonen, die zur Sicherung der Flucht unbedingt erforderlich sind (es handelt sich um jene Bereiche, die nach längstens 40 m erreicht werden, sofern man noch nicht im sicheren Freien ist) sollten bei Neuerrichtung keine Erleichterungen bei den Boden-, Wand- und Deckenbelägen gelten, womit sich die Nichtbrennbarkeitsklasse zumindest A2 ergibt.

§ 40

Technischer Brandschutz

(1) Es müssen netzunabhängige Alarmeinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Personen über besondere Situationen informiert und erforderlichenfalls zu entsprechendem Verhalten aufgefordert werden.

Inwieweit die sich im § 17 gleichenden Textpassagen im 2. Satz des § 40 Sinn machen, sollte legislativ geprüft werden.

(2) Für die erste und erweiterte Löschhilfe müssen in Veranstaltungsräumen tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein. Je angefangene 200 m² Nettogrundfläche ist mindestens ein *Stück tragbarer Feuerlöscher mit einem Mindestlöschmittelinhalt von 6 Liter* Schaum- oder *Nasslöscher Nasslöschmittel* vorzusehen.

(2a) In folgenden Bereichen sind Maßnahmen der erweiterten Löschhilfe anhand einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände (z.B. TRVB 128 S Löschwasseranlagen nass und trocken, mindestens in der Ausführung 2a) vorzusehen und mit geeigneten Anschlussmöglichkeiten für die Feuerwehr auszustatten:

1. *Veranstaltungsräume* mit einer Nettogrundfläche von *jeweils* mehr als 1.600 m²,
2. *Versammlungsstätten* mit einer Nettogrundfläche von *insgesamt* mehr als 3.200 m².

Die frühere TRVB F 128, auf die sich offenbar der Verordnungsentwurf bezieht, ist mit Juli 2012 durch die neue TRVB 128 S ersetzt worden. Somit ist es nicht einfach, eine Ausführungsart strikt vorzugeben. Es wurde hier nun die Ausführungsart 2a als Mindestvorschlag eingebracht, die über eine Wasserleistung von 300 Liter/min bei 4 bar Fließdruck verfügen muss. Da dieses System aber in erster Linie für kleinzellige Bauweisen gedacht ist, sollte im Einzelfall durch eine Sachverständigenbewertung auch die Ausführungsart 2b berücksichtigt werden (großzellige Bauweise, Hallen, etc. Wasserleistung 600 Liter/min bei 4 bar Fließdruck).

(3) In ~~einem~~ *Veranstaltungsräumen* mit einer Nettogrundfläche von *jeweils* mehr als 600 m² und nicht mehr als 1.200 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von *mindestens* 0,5% der Nettogrundfläche (*einzelne Öffnungsflächen müssen dabei geometrisch mind. 1 m² Größe aufweisen*) oder eine mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung - ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel - vorhanden sein. Über 1.200 m² Nettogrundfläche ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der

Fluchtwege“ mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösemöglichkeit, *ausgelegt und installiert nach einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände (z.B. TRVB 125 S Rauch- und Wärmeabzugsanlagen)* vorzusehen.

(4) Bei Brandabschnitten von mehr als 1.600 m² Nettogrundfläche sowie bei mehreren Brandabschnitten, deren Nettogrundflächen in Summe mehr als 3.200 m² betragen, ist eine automatische Brandmeldeanlage *zumindest* im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz für die Versammlungsstätte“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle *nach einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände (z.B. TRVB 123 S Brandmeldeanlagen)* zu installieren.

Die Präzisierung "nach einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände (z.B. ...)" in Absatz 3 und 4 ist erforderlich, um bereits bei der Planung von Veranstaltungsstätten den nach den Regeln der Technik einschlägigen Qualitätsstandard eindeutig zu definieren. Wird dieser Standard nicht eingehalten und kann somit kein Nachweis über die TRVB-gemäße Ausführung erlangt werden, so wird nämlich die Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Feuerwehren abgelehnt.

§ 41

Lüftung

- (1) Alle für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Räume sind entsprechend ihrer Nutzungsart, natürlich oder mechanisch, direkt ins Freie lüftbar einzurichten. Die Lüftung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig be- und entlüftet werden.
- (2) Je Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer ist ein ausreichender Außenluftvolumenstrom zuzuführen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Räume mit einer Personendichte von maximal 1 Person je m², die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, müssen direkt ins Freie führende Lüftungsöffnungen aufweisen und
 2. die Lüftungsöffnungen müssen in Summe einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2% der Bodenfläche des Raumes aufweisen und - sofern die Raumtiefe mehr als 10 m beträgt - so angeordnet sein, dass eine Querlüftung möglich ist.
- (3) Alle für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Räume sind mechanisch zu be- und entlüften, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere:
 1. wenn die erforderlichen Lüftungsquerschnitte oder die Querlüftung nicht erreicht werden oder
 2. bei Raucherlaubnis.
- (4) Je Teilnehmerin/Teilnehmer ist in Räumen mit Raucherlaubnis ein Außenluftvolumenstrom von mindestens 50 m³/h zuzuführen.
- (5) Mechanische Lüftungsanlagen sind nach ~~den~~ *anerkannten Regeln* Stand der Technik zu errichten. Die Lüftungsgeräte dürfen für Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sein.
- (6) Wird ein Veranstaltungsraum sowohl natürlich als auch mechanisch be- und entlüftet, ist die mechanische Be- und Entlüftung so auszulegen, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Lüftung ausreichend Außenluft zugeführt werden kann.
- (7) Die Zuluft ist zu erwärmen, wenn ohne Erwärmung ein Absinken der Raumtemperatur unter 18° C zu erwarten ist. Ausgenommen sind Veranstaltungsstätten, die nach Art und Zweck der Verwendung naturgemäß nicht beheizt werden (z.B. Reithallen, Eissportanlagen, Gokarthallen).
- (8) Die Einbringung der Zuluft hat derart zu erfolgen, dass im Bereich der Sitz- und Stehplätze eine Luftgeschwindigkeit von 0,2 m/s nicht überschritten wird.
- (9) Mechanische Lüftungsanlagen sind erstmalig anlässlich ihrer Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Reinigungstätigkeiten und Filtertausch sind nach Bedarf durchzuführen.

§ 42

Heizung

- (1) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmern dienen, sind heizbar einzurichten, wenn ohne Heizung ein Absinken der Raumtemperatur unter 18° C zu erwarten ist. Die

Beheizung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig beheizt werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungsstätten, die nach Art und Zweck der Verwendung naturgemäß nicht beheizt werden (z.B. Reithallen, Eissportanlagen, *Go-Kart-Hallen*).

(2) Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte, Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig.

(3) Warmluftzeuger, bei denen die Luft ohne die Verwendung einer Zwischenflüssigkeit erwärmt wird, müssen in der Zuluftleitung ein rauchempfindliches Element aufweisen, das bei Ansprechen die Anlage abschaltet und Alarm gibt.

(4) Feuerungsanlagen und Brennstofflagerungen dürfen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sein.

8. Abschnitt Veranstaltungseinrichtungen

§ 43

Zelte

(1) Die tragende Konstruktion von Zelten muss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Bauprodukten mindestens der *Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) der Klassifikation A2* ausgeführt werden.

(2) Planen müssen aus Bauprodukten mindestens der *Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) der Klassifikation C-s2, d0* bestehen.

(3) Feuerungsanlagen und Heizgeräte dürfen nur in eigens hierzu eingerichtete Bereichen außerhalb des Zeltes aufgestellt werden, wobei zur Zeltplane ein Mindestabstand von 2 m und zu Notausgängen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten ist. Direkt befeuerte Warmluftzeuger sind verboten.

(4) Zelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1.500 Besuchern zugelassen sind, müssen zumindest zwei möglichst weit voneinander entfernte Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche aufweisen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle mit der Aufschrift "Rauchabzug" versehen sein.

(5) Kochgeräte sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 m zur Zeltplane oder der Mindestabstand gemäß Betriebsanleitung eingehalten werden.

(6) Zelte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch ~~eine hierzu fachlich ausgebildete Person~~ *befugte Gewerbetreibende (Ziviltechniker, Ingenieurbüros/Beratende Ingenieure)* unterziehen zu lassen.

Aus der Sicht der Bearbeiter sollte die Abnahme der Zelte nicht dem Aufsteller/Zeltvermieter überlassen werden, da dieser sich selbst kein kritisches Zeugnis ausstellen würde und das 4-Augen-Prinzip aus Gründen der Sicherheit durchaus Sinn macht.

§ 44

Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

(1) Alle Einbauten sind so auszubilden, dass sie durch Schwingungen nicht in ihrer Standsicherheit gefährdet werden können.

(2) Die Unterkonstruktionen und Oberflächen der Fußböden und Treppen von Bühnen und Podien müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation Cfl-s1 bestehen. Holz und Holzwerkstoffe der Klassifikation D sind ebenfalls zulässig.

(3) Gerüste müssen aus Bauprodukten mindestens der *Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) der Klassifikation A2* bestehen.

(4) Tribünen müssen aus Bauprodukten mindestens der *Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse) der Klassifikation A2* bestehen. Die Dächer, Sitz- und Gehflächen

können auch aus Bauprodukten der **Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse)** der ~~Klassifikation C_{fi}-s1~~ oder Holz und Holzwerkstoffen der **Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse)** der ~~Klassifikation D~~ bestehen.

(5) Tragkonstruktionen von Dächern über Bühnen im Freien müssen aus Bauprodukten mindestens der **Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse)** der ~~Klassifikation A2~~ bestehen. Die Dachhaut muss aus Bauprodukten mindestens der **Baustoff-Brennbarkeitsklasse (Brandverhaltensklasse)** der ~~Klassifikation C-s2, d0~~ bestehen.

(6) Bühnen, Podien, Gerüste ~~und~~ Tribünen *u.dgl.* sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine hierzu fachlich ausgebildete Person unterziehen zu lassen.

9. Abschnitt Anlagen und Ausstattungen für Veranstaltungen

§ 45

Bestuhlung und Gänge

(1) Bei mobiler Bestuhlung sind die einzelnen Stühle in den Reihen fest miteinander zu verbinden. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit nicht mehr als einer Sitzreihe ~~und~~ *bei* ebener~~n~~ Aufstellflächen~~n~~.

(2) Sitzplatzbereiche von Tribünen müssen unverrückbar befestigte Sitze aufweisen.

(3) Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 45 cm vorhanden sein.

(4) Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 120 cm vorhanden sein.

(5) Seitlich eines Ganges dürfen nicht mehr als 12 Sitzplätze, bei Veranstaltungstätten im Freien und Sportstadien nicht mehr als 24 Sitzplätze angeordnet sein.

(6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch (gemessen von den Kanten) darf 140 cm nicht unterschreiten.

(7) Die Rollstuhlplätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 46

Vorhänge, Sitzbezüge, Dekorationsartikel und Kulissen

(1) Vorhänge und Gardinen müssen mindestens der Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.

(2) Dekorationsartikel müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3822 sein.

(3) Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.

(4) Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe der Klassifikation D zulässig sind.

(5) Kulissen müssen unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihrer ~~s~~ szenischen Einsätze so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

§ 47

Schutzeinrichtungen

(1) Veranstaltungen, bei denen Teilnehmerinnen/Teilnehmer nur als Zuschauer zugelassen sind (z.B. Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport, Reitbahnen) sind von den Teilnehmerplätzen durch Absperrungen, Abschränkungen, Netzen oder Sicherheitszonen so zu trennen, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch die Darbietung der Veranstaltung nicht gefährdet werden.

(2) Wasserflächen, die an das Veranstaltungsgelände angrenzen oder innerhalb dessen liegen und nicht der Veranstaltung dienen, sind, sofern die Art oder Dauer der Veranstaltung es erfordern, mit einem standsicheren Zaun einzufrieden.

(3) Geländeformationen, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit einer Absturzsicherung zu versehen, die zumindest aus Brust- und Mittelwehr besteht.

§ 48

Explosionsschutz

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zu erheben, ob Stoffe vorhanden sind bzw. verwendet werden, von denen Explosionsgefahren ausgehen können. Sind solche Stoffe vorhanden, sind Explosionsschutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT BGBl. II Nr. 309/2004 vorzusehen.

§ 49

Allgemeines zu Flüssiggasanlagen

(1) Die Lagerung und Verwendung von mehr als 35 kg Flüssiggas ist nur zulässig, wenn dafür eine Bewilligung gemäß § 6 Steiermärkisches Gasgesetz 1973, LGBl. Nr. 54/1973 vorliegt.

(2) Bei der Lagerung und Verwendung bis zu 35 kg Flüssiggas gelten jedenfalls die Mindestanforderungen der Abs. 4 bis 8 und der §§ 50 bis 52, wobei Flüssiggas bei Veranstaltungen nur für den Betrieb von am Standort fix und unbewegbar aufgestellten Kochgeräten verwendet werden darf.

(3) Unzulässig ist die Lagerung *und Verwendung* von Flüssiggas *in*

1. ~~in~~ Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein gefahrloses Abströmen ausgetretenen Flüssiggases nicht möglich ist,
2. ~~in~~ Technik-, Heiz- und Brennstofflagerräumen,
3. ~~an Stellen~~ *Bereichen*, an denen sich Eingänge zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, sonstige Verbindungen zu solchen Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen, Klimaanlage, Gruben oder Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen befinden,
4. ~~in Treppenhäusern~~ *Stiegenhäusern*, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe, in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder Fahrtreppen und Gehsteigen
5. ~~in~~ Räumen, in denen Kraftfahrzeuge - wenn auch nur vorübergehend - abgestellt werden,
6. ~~in~~ Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitäräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen sowie zu diesen Räumen führenden Zugängen,
7. ~~in~~ engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind,
8. ~~in~~ Räumen oder Bereichen, in denen die Versandbehälter einer gefahrbringenden Erwärmung ausgesetzt sein können.

(4) Die Kochgeräte müssen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 430/1994 entsprechen und sind in eigenen Bereichen wie Küchen oder Buffets aufzustellen.

(5) Die Betriebs- und Vorratsbehälter sind stehend und standsicher mit einem Abstand von mindestens 1 m zu möglichen Wärmequellen aufzustellen. Sie dürfen für die Teilnehmer nicht zugänglich sein.

(6) Flüssiggas darf den Betriebsbehältern nur in der Gasphase entnommen werden.

(7) Außerhalb der Betriebszeiten der Kochgeräte müssen die Flaschenventile der Betriebsbehälter geschlossen sein.

(8) Druckregler mit einer Durchflussmenge von mehr als 1,5 kg/h müssen mit einem Sicherheitsabblaseventil und einem Sicherheitsabsperrventil ausgestattet sein.

§ 50

Verwendung von Flüssiggas in Räumen

(1) In Räumen dürfen maximal zwei Versandbehälter (ein Betriebs- und ein Vorratsbehälter) mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wenn der Fußboden dieser Räume nicht allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt und Kanaleinläufe in solchen Räumen müssen gegen das Eindringen von Flüssiggas gesichert sein. Die Räume müssen direkt ins Freie lüftbar sein und ein

Raumvolumen von mindestens 100 m³ aufweisen. Die Gasverbrauchsgeräte dürfen in Summe einen Anschlusswert von maximal 1,5 kg/h haben.

(2) In Räumen, in den Versandbehälter aufgestellt werden, muss ein gefahrloses bodennahes Abströmen von ausgetretenem Flüssiggas über höchstens einen vorgelagerten Raum direkt ins Freie möglich sein.

§ 51

Verwendung von Flüssiggas im Freien

(1) Im Freien dürfen bis zu drei Betriebsbehälter mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller vorhandenen Versandbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.

(2) Versandbehälter mit einer Füllmenge von mehr als 15 kg dürfen nur im Freien in einem Flaschenschrank oder in einem nur vom Freien aus zugänglichen Lagerraum aufgestellt werden. Die Versandbehälter sind gegen Umfallen zu sichern.

(3) Die Zugangstüren zu Flaschenschränken und Lagerräumen sind versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.

(4) Flaschenschränke und Lagerräume sind mit zwei Lüftungsöffnungen direkt ins Freie unmittelbar über dem Boden und in Deckennähe im Ausmaß von jeweils 1% der Bodenfläche mindestens jedoch 100 cm² auszustatten.

(5) In Flaschenschränken und Lagerräumen sowie um deren Türen und Lüftungsöffnungen sind explosionsgefährdete Bereiche nach dem Stand der Technik festzulegen. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind gegen unbefugtes Betreten abzusichern und zumindest mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähigen Atmosphären“ und dem Verbotssymbol „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ zu kennzeichnen.

§ 52

Prüfungen an Flüssiggasanlagen

(1) Der Anschluss der Versandbehälter ist durch eine unterwiesene Person wie folgt durchzuführen:

1. Abschrauben der Verschlussmutter bei geschlossenem Flaschenventil mit begleitender augenscheinlicher Kontrolle der Dichtheit des Flaschenventils,
2. Augenscheinliche Kontrolle auf Vorhandensein und Unversehrtheit der Dichtung,
3. Aufschrauben und Festziehen des Druckreglers, je nach vorhandenem System, händisch oder mit Sechskantschlüssel,
4. Durchführung einer Dichtheitsprobe bei geöffnetem Flaschenventil mit Leckspray.

(2) Rohrleitungsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme mit Luft oder einem inerten Gas einer Druckprüfung durch fachkundige Personen wie folgt unterziehen zu lassen, worüber eine Bestätigung auszustellen ist:

1. Vorprüfung (Festigkeitsprüfung) mit 1 bar und
2. Dichtheitsprüfung mit 130 mbar.

(3) Sämtliche metallischen Teile der Flüssiggasanlage sind in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden, worüber eine Bestätigung durch eine fachkundige Person auszustellen ist.

§ 53

Maschinen

(1) Maschinen müssen den ~~G~~grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen – Anhang 1 der Maschinen Sicherheitsverordnung 2010, BGBl.II Nr. 282/2008 (MSV 2010) entsprechen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Maschine ist mit der CE- Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung (Anhang II Teil 1 Abschnitt A der MSV 2010) sowie eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache liegen vor oder

2. die Maschine ist mit der CE- Kennzeichnung versehen und eine Übereinstimmungserklärung (Anhang 1.A der Maschinen-Sicherheitsverordnung BGBl. Nr. 306/1994) sowie eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache liegen vor.

(2) Maschinen, die vor dem Inkrafttreten der Maschinen-Sicherheitsverordnung in Verkehr gebracht wurden und daher nicht mit einer CE- Kennzeichnung versehen sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Maschinen nachweislich dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl.II Nr. 164/2000, entsprechen.

(3) Befinden sich Betätigungseinrichtungen von Maschinen, die nicht für die Selbstbedienung bestimmt sind, in den für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen, sind diese gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Inbetriebnahme der Maschine ist nur mit einem Schlüsselschalter möglich und
2. die Maschine steht während des Betriebs unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person.

10. Abschnitt Veranstaltungsbetriebseinrichtungen

§ 54

Mobile Vergnügungsgeräte

(1) Spezielle maschinelle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten oder in Vergnügungsparks (mobile Vergnügungsgeräte) müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gilt jedenfalls als erfüllt, wenn sie den Bestimmungen der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit“ entsprechend gebaut und betrieben werden.

(2) Befinden sich Betätigungseinrichtungen von mobile Vergnügungsgeräten, die nicht für die Selbstbedienung bestimmt sind, in den für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen, sind diese gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Inbetriebnahme der mobilen Vergnügungsgeräte ist nur mit einem Schlüsselschalter möglich und
2. die mobilen Vergnügungsgeräte stehen während des Betriebs unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person.

(3) Mobile Vergnügungsgeräte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine hierzu fachlich ausgebildete Person unterziehen zu lassen.

11. Abschnitt Veranstaltungsmittel

§ 55

Pyrotechnische Gegenstände

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 und diese ausschließlich auf Bühnen- und Szenenflächen verwendet werden, sofern nicht eine Bewilligung nach Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl.I Nr. 131/2009 erteilt wurde. *Geeignete und auf die Umgebungsbedingungen abgestimmte Brandschutzmaßnahmen sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter für die Dauer der pyrotechnischen Darbietungen und über einen ausreichenden Zeitraum danach zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist ein erhöhter Brandschutzdienst einzusetzen.*

§ 56

Flugobjekte

Soferne das Steigenlassen von Flugobjekten, wie Fesselballone, Drachen und Kleinluftballone, nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 zulässig ist, dürfen sie weder den Luftverkehr noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährden.

§ 57

Laser

Werden Lasereinrichtungen ausgenommen Klasse 1 oder 2, eingesetzt, so sind die Anforderungen der ÖNORM S 1105: 2011 einzuhalten. Insbesondere ist eine „Strahlenschutztechnische Dokumentation“ gemäß Abschnitt 5.1, einschließlich eines Prüfberichtes, erstellt durch eine akkreditierte Prüfstelle oder eine Ziviltechnikerin/einen Ziviltechniker einschlägiger Befugnis, gemäß Abschnitt 6 der Norm zu erstellen und vor Ort bereitzuhalten.

§ 58

Licht

(1) Zu den Licht emittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art.

Außenbeleuchtungsanlagen (Lichtreklame, hell beleuchtete Fassaden, Scheinwerfer etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie den anerkannten Regeln der Lichttechnik entsprechen.

(2) Skybeamer/Himmelsstrahler, deren Licht gezielt in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (z.B. als Werbebeleuchtung), sind zu vermeiden.

12. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 59

EU-Recht

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer).

§ 60

Übergangsbestimmungen

Der Paragraph mit den Übergangsbestimmungen sollte wesentlich intensiver als im vorliegenden Verordnungsentwurf ausformuliert werden. Auch, wenn man wirtschaftliche Aspekte gänzlich außer Acht lassen sollte, wird es eine Vielzahl an Versammlungsstätten/Betriebsstätten in der Steiermark geben, die den umfassenden Regelungen der Anforderungen an Neubauten aus dieser VSVO nicht einmal ansatzweise anpassbar sind. Dies besonders deshalb, da es die räumlichen Strukturen und die bestehenden baulichen Gegebenheiten unter Umständen nicht ermöglichen, tief in diese Substanz einzugreifen. Beispielhaft seien hier jene Versammlungs- und Betriebsstätten genannt, die einen historischen Hintergrund haben, wie etwa in Graz die Gebäude Opernhaus, Schauspielhaus, Kongress oder diverse Schlösser. Ebenso in der übrigen Steiermark.

Aber auch Betriebsstätten jüngeren Datums können nicht an einen Standard heran geführt werden, der einem Neubau abverlangt werden muss. Somit wird es hier auch erforderlich sein, Klarheit über den mindestens erforderlichen Grad der Anpassung zu schaffen und gleichzeitig jene Abschnitte und §§ zu nennen, die für diverse Bestandsbauten nicht oder nur bedingt zur Anwendung kommen, um den Betreibern der Versammlungsstätten auch größtmögliche Rechtssicherheit über ihren Baubestand einzuräumen.

Weiters wäre es zielführend, bei größeren Umbauten oder umfassenden Sanierungen eine Pflicht zur Anpassung an die modernen Erfordernisse einzuführen, da eine Baumaßnahme ab einer bestimmten Größenordnung sicher auch die Möglichkeit bietet, umfassend zu adaptieren. Deshalb wird im folgenden Vorschlag zur Ausformulierung von umfassenderen Übergangsbestimmungen auf beispielgebende Rechtsmaterien zurück gegriffen, die verantwortungsbewusste Regelungen für bauliche Anlagen im Bestand beinhalten, wie beispielsweise das Stmk. Bedienstetenschutzgesetz 2000.

§ 60 Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 8, 9, 13, 14, 23, 24, 39, 40, 41 und 45 der Abschnitte 1 bis 7 finden in bestehenden Versammlungsstätten/Betriebsstätten keine Anwendung, soweit ihre Einhaltung eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen würde. In den Fällen der §§ 8, 13, 14, 23, 24, 39 und 40 sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes von Personen in der gesamten Versammlungsstätte/Betriebsstätte führen:

0. Teilnehmerdichte (steht ersatzweise für § 8 in bereits bestehenden Anlagen)

Bei bestehenden genehmigten Versammlungsstätten/Betriebsstätten gilt weiterhin die bereits genehmigte Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Bei Abweichungen der Art der Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Neubemessung der Teilnehmerdichte vorzunehmen.

Die Bemessungsmaßstäbe nach § 8 des vorliegenden VSVO-Entwurfs könnten in Bestandsbauwerken zu einer drastischen Reduktion der bereits genehmigten Besucheranzahl führen. Nachdem nicht angenommen wird, dass der Besuch dieser VA in der Vergangenheit mit besonderen Gefahren verbunden gewesen sein dürfte, ist die weitere Zulässigkeit dieser schon genehmigten Personenanzahl durchaus legitim. Der vorgeschlagene Passus ist unbedingt erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit bestehender Veranstaltungsstätten nicht in Frage zu stellen.

1. Flucht und Rettung (steht ersatzweise für § 13 und § 14 in bereits bestehenden Anlagen)

- a) Bei bestehenden *Versammlungsstätten*/Betriebsstätten müssen für jeden Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge vorhanden sein, die direkt auf einen Fluchtweg führen.
- b) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie sind mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten, *wenn mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sein können. Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte gilt durch diese nachträgliche Montage von Paniktürverschlüssen als nicht beeinträchtigt.*

Nach den aktuellen Regeln der Technik (z.B. ONR 25340 Beschlüge an Türen in Fluchtwegen — Regeln zur praxisgerechten Umsetzung der ÖNORMEN EN 179 und EN 1125) werden für jede Panikstange 10 cm von der frei bleibenden Durchgangslichte in Abzug gebracht. D.h. bei einflügeligen Türen -10 cm und bei zweiflügeligen Türen -20 cm. Das würde in Bestandsbauwerken eine bauliche Maßnahme zur Verbreiterung der frei bleibenden Durchgangslichte erforderlich machen. Tatsächlich ist aber das erreichte Schutzziel, Türen durch Druck auf das Türblatt zu öffnen, deutlich höher anzusetzen, als der nur theoretische Abzug der

möglicherweise gar nicht in diesem Umfang zustande kommenden oder nicht in diesem Gewicht auftretenden Verringerung der Durchgangslichte.

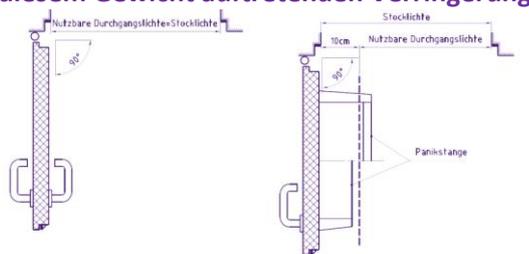


Bild 1 — Nutzbare Durchgangslichte-Breite, Tür-blatt bei 90° Öffnung außerhalb Stocklichte

Bild 2 — Nutzbare Durchgangslichte-Breite, Türblatt bei 90° Öffnung außerhalb Stocklichte, mit Panikstange

2. Fluchwegkennzeichnung

~~Betriebsstätten ohne vorhandene Fluchwegkennzeichnung sind gemäß § 15 nachzurüsten.~~

Da die Nachrüstung von Fluchwegkennzeichnungen weder aus baulichen, noch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage zu stellen sein ist, wurde im präziseren Änderungsvorschlag der § 15 nicht für ausnahmefähig erklärt, weshalb der hier aufgeführte Punkt 2. Fluchwegkennzeichnung entfallen kann.

3. Notbeleuchtung (steht ersatzweise für § 23 in bereits bestehenden Anlagen)

Versammlungsstätten/Betriebsstätten ohne Notbeleuchtung gemäß § 23 sind nachzurüsten.

Ausgenommen sind jene *Versammlungsstätten*/Betriebsstätten mit einer Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung und *oder Fluchweg-Orientierungsbeleuchtung* ~~Fluchwegorientierungsbeleuchtung~~) die dem Stand der Technik des Errichtungszeitpunktes der *Versammlungsstätte*/*Betriebsstätte* entspricht.

4. Blitzschutz (steht ersatzweise für § 24 in bereits bestehenden Anlagen)

Bauliche Anlagen von *Versammlungsstätten*/Betriebsstätten ohne bestehende Blitzschutzanlage, die für den Aufenthalt von mehr als 1.000 Personen bewilligt wurden, sind gemäß § 24 nachzurüsten.

5. Brandschutztechnische Anforderungen an den baulichen Brandschutz (steht ersatzweise für § 39 in bereits bestehenden Anlagen)

Bei bestehenden *Versammlungsstätten*/Betriebsstätten sind Veranstaltungsräume von Räumen mit erhöhter Brandgefahr brandschutztechnisch so abzutrennen, dass unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten gewährleistet ist.

6. Anforderungen an den technischen Brandschutz (steht ersatzweise für § 40 in bereits bestehenden Anlagen, z. B.: Congress Graz, UPC Arena, Eishalle)

Bei bestehenden Versammlungsstätten/Betriebsstätten sind Veranstaltungsräume mit Einrichtungen gemäß § 40

- a) Abs. 1 mit netzunabhängigen Alarmeinrichtungen,
- b) Abs. 2 mit den Mitteln der ersten Löschhilfe,
- c) Abs. 4 mit automatischen Brandmeldeanlagen

auszustatten. Sofern es für den Einzelfall zulässig ist (z.B. bei nur geringer Personenanzahl), kann bei automatischen Brandmeldeanlagen auf die Alarmweiterleitung zu einer Brandalarmannahmestelle verzichtet werden, wenn geeignete organisatorische Maßnahmen die Alarmierung der Einsatzorganisationen gewährleisten.

Eine klare Vorgabe der im genehmigten Bestand erforderlichen Nachrüstungen ist unentbehrlich, um die bestehenden Versammlungsstätten geeignet rechtssicher betrachten zu können. Über dieses oben aufgeführte Maß a), b) und c) hinaus gehende technische Brandschutzeinrichtungen - insbesondere etwaige nachträglich

zu installierende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen - wären im Bestand definitiv unfinanzierbar.

(2) Liegen Missstände vor, die das Leben oder die Gesundheit der Personen in einer Versammlungsstätte/Betriebsstätten offenbar gefährden, findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Missstände erforderlich ist.

Das ist sozusagen die "Generalklausel", die es der Behörde bei Gefahr für Leben oder Gesundheit in einer bestehenden Versammlungsstätte ermöglicht, massiv in den genehmigten Bestand einzugreifen und erforderlichenfalls die Anforderungen aus der VSVO wie für Neubauten vorgesehen zu verlangen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Umbauten und Neubauten von Versammlungsstätten/Betriebsstätten. ???

(4) In Fällen umfassender Sanierung von bestehenden Versammlungsstätten/Betriebsstätten gilt Abs. 1 nicht und sind die Regelungen aller Abschnitte dieser Verordnung anzuwenden. Als umfassende Sanierung gelten zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an Gebäuden mit Versammlungsstätten, wenn deren Gesamtbaukosten (Bauwerkskosten, Honorare und Nebenkosten) 25 % des Bauwertes (ohne Berücksichtigung des Bodenwertes und der Außenanlagen) übersteigen oder wenn zumindest 25 % der Gebäudehülle des konditionierten Bruttovolumens einer Renovierung unterzogen werden, oder wenn zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil instand gesetzt werden:

- 1. Fensterflächen,**
- 2. Dach oder oberste Geschoßdecke,**
- 3. Fassadenfläche,**
- 4. Haustechniksystem.**

Der Bauwert ist die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Bei seiner Ermittlung ist in der Regel von den Gesamtkosten auszugehen und von diesen die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 61 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit _____ in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves